

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss

der Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. (SGR)

und

dem Ball-Spiel-Club 1899 Offenbach e.V. (BSC)

in einen neuen Verein, der den Namen

Offenbacher Sport Club Rosenhöhe e.V. (OSCR)

haben soll.

Gründe für einen Zusammenschluss beider Vereine

Angesichts des Bestehens beider Vereine von mehr als 100 Jahren und den sich daraus entwickelten besonderen Traditionen bedeutet der Zusammenschluss für die Mitglieder beider Vereine einen tiefgreifenden Einschnitt und trifft sie in ihrer Identifikation und Verbundenheit mit „ihrem Verein“. Bei den Mitgliedern, insbesondere bei den älteren und/oder langjährigen Mitgliedern, werden durch die Diskussionen zum Zusammenschluss beider Vereine angesichts vieler sportlicher Erfolge und gemeinsamer Erlebnisse zwiespältige Empfindungen geweckt, so dass der Vorschlag für einen Zusammenschluss bei dem einen oder anderen Mitglied auf Ablehnung stoßen könnte.

Wir, die Vorstände beider Vereine, sind uns dessen bewusst. Wir müssen uns aber aufgrund unserer Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der von beiden Vereinen angebotenen sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen darüber Gedanken machen, in welcher Weise die inhaltlich weitgehend identische Ausrichtung der sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung beider Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern weiter gefördert werden kann.

Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, ausgelöst durch ein verändertes Freizeitverhalten sowie einer abklingenden Bereitschaft ehrenamtlichen Handelns und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens halten wir diesen Weg für alternativlos.

Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb, gestützt durch Aufträge der Mitgliederversammlungen, entschlossen, die Initiative zu einem Zusammenschluss beider Vereine zu ergreifen. Dass unsere Initiative auf besonders positive Resonanz gestoßen ist, zeigen uns die Erfahrungen, die wir anlässlich der Koordinationsgespräche der im Jahr 2018 / 2019 gebildeten Arbeits- und Gesprächsgruppen zwischen den Abteilungen zur Vorbereitung einer Verschmelzung beider Vereine gemacht haben. Bei diesen hat sich eine äußerst positive und diesen Schritt befürwortende Haltung aller Beteiligten gezeigt, der die Richtigkeit unseres Entschlusses bestätigt.

Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend:

1. Grundlegender Ansatz aus gesellschaftlicher und den Mitgliedern verantwortlicher Sicht

Aufgabe der Sportvereine ist es, die gesellschaftlichen Gruppierungen zusammenzubringen und angesichts vieler Angebote zur Freizeitgestaltung ein kompetenter und qualifizierter Ansprechpartner zu sein, der allen Mitgliedern eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung anbietet. Dies kann vor allem durch ein fachlich kompetentes sowie inhaltlich vielfältiges Angebot erreicht werden.

Hierdurch ergibt sich für Jugendliche eine Gelegenheit, die gegenüber anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine hohe Attraktivität aufweist und diese zugleich in ihr soziales Umfeld besser einbindet.

Aufgrund eines gestiegenen Gesundheitsbewusstseins sind aber auch für unsere älteren Mitglieder fachlich qualifizierte und deren Belange erfüllende Angebote zu einer sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung bereitzustellen. Der vorbeugende Gesundheitssport hat sich in den letzten Jahren zu einer Kernaufgabe entwickelt. Dies erfordert einen weiteren Ausbau der qualitativen und quantitativen Angebote.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben

- (1) Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss bei der Stadt Offenbach, weil bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt. Die beiden Vereine werden bisher in der Öffentlichkeit durchaus wahrgenommen und stärken durch die Fusion ihre Position gegenüber Verbänden, anderen Vereinen und sonstigen Institutionen.
- (2) Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung beider Vereine durch bessere Organisationsstrukturen. Eine erweiterte, sachlich orientierte Führung verbessert die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können. Insbesondere ist eine deutliche Professionalisierung der Aufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung möglich, was zu einer besseren Verwaltung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führt. Dadurch wird ferner ein besserer Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erreicht, weil sich der Verein durch eine gestiegene fachliche Kompetenz als ein verlässlicher Verwalter öffentlicher Mittel darstellt.
- (3) Aufgrund des Zusammenschlusses können die vorhandenen Sportstätten noch besser genutzt und Leerstände angemieteter Sportstätten vermieden werden.
- (4) Ferner bietet der neu entstehende Verein durch den Zusammenschluss eine größere Vielfalt von Abteilungen. Dies ermöglicht eine Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit, da eine breitere Basis zur Auswahl besonders aktiver Mitglieder zur Verfügung steht.
- (5) Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die angesichts der vielfältigen Aufgaben durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen ist. In diesem Bereich sehen wir beide Vereine zwar noch gut aufgestellt, eine Bündelung soll dies verbessern.

- (6) Gleiches gilt in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des neuen Vereins, die durch ein kompetentes Zugehen auf die Medien ebenfalls professionalisiert werden soll.
- (7) Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den neuen Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung sowie die Möglichkeit zur Gewinnung von zusätzlichen Sponsoren. Gleichwohl soll dabei das Ziel, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, nicht außer Acht gelassen werden.
- (8) Außerdem ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung die Gewinnung fachlich qualifizierter Trainer und Übungsleiter, die z.B. zur Stärkung eines qualifizierten Angebotes im Jugendbereich und beim Gesundheitssport (Breitensport) beiträgt.
- (9) Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebots an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche ist der neue Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden.

3. Wahrung bestehender Traditionen

In der langjährigen Geschichte der Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. und des Ballspiel-Club 1899 Offenbach e.V. haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten sportlichen Erfolge entwickelt. Wir betonen übereinstimmend, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbesondere durch eine optimierte Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der sportlichen Erfolge in Erinnerung bleiben.

Es ist für uns auch selbstverständlich, die guten Traditionen wie Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Feste und Weihnachtsfeiern, Ehrenabende und Vergleichbares beizubehalten. Wir wollen diese guten und bewährten Traditionen in gleicher Weise wie bisher in jeglicher Hinsicht unterstützen. Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften beider Stammvereine ihre Würdigung und Wertschätzung für die geleisteten Verdienste erlangen.

4. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es keine ausdrückliche bzw. eigenständige Regelung für den Zusammenschluss oder die Fusion von Vereinen. Gleichwohl kann mit Hilfe der vermögensrechtlichen Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss von Vereinen erfolgen. Eine zweite Möglichkeit, die aber nur eingetragenen Vereinen offen steht, bietet das Umwandlungsgesetz. Damit ist eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neugründung) als besondere Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine möglich.

Mögliche Formen der Vereinsfusion sind demnach

1. die vereinsrechtliche Verschmelzung
 - a) durch Aufnahme
 - b) durch Neubildung eines Vereins

2. die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht

- a) durch Aufnahme
- b) durch Neubildung eines Vereins

3. der Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung der Vereine.

Bei der „vereinsrechtlichen Verschmelzung“ nach Ziffer 1 erfolgt die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins. Man spricht hier von der sogenannten vereinsrechtlichen Lösung. Es handelt sich nicht um eine Fusion nach dem Umwandlungsgesetz. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für kleinere Vereine mit einem geringen Mitgliederbestand und ohne nennenswertes Immobilienvermögen. Es erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein aufgenommen werden.

Eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge nach Ziffer 3 bietet sich an, wenn der übertragende Verein kein nennenswertes Vermögen besitzt oder nicht aufgelöst, sondern in geänderter Form fortgeführt werden soll, etwa als Förderverein. Auch wenn nur ein Teilbereich übertragen wird, zum Beispiel eine Abteilung eines Sportvereins, käme eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge in Betracht. Es wäre nur zu regeln, wie die Tätigkeiten des übertragenden Vereins in den übernehmenden integriert werden und wie der Mitgliederübergang erfolgt.

Aufgrund der großen Mitgliederzahl beider Vereine und des vorhandenen Grundbesitzes wurden die „vereinsrechtliche Verschmelzung“ (Ziffer 1) und die „Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge“ (Ziffer 3) von vornherein nicht in Betracht gezogen.

Hinzu kommt, dass die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht (Ziffer 2) eine „Gesamtrechtsnachfolge“ bietet. Danach müssen bei einer Fusion von zwei eingetragenen Vereinen nicht mehr alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenstände, Schulden und alle laufenden (vertraglichen) Vereinbarungen übertragen werden. Vielmehr gehen nach § 20 Abs. 1 UmwG alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den übernehmenden Verein über. Damit werden alle bisherigen Vermögensgegenstände und Schulden, alle bestehenden Rechtsbeziehungen (Arbeitsverhältnisse, Dauerschuldverhältnisse etc.) des übertragenen Vereins automatisch Rechtsbeziehungen des aufnehmenden Vereins.

Daher erfolgte die

Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger.

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht, wie bereits oben erwähnt, zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Vereins als Ganzes auf einen anderen bestehenden Verein (sog. übernehmender Verein) oder
2. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Vereine (übertragende Vereine) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein.

Hierbei wurde deutlich, dass die 2. Variante deutlich aufwändiger und letztendlich in der Ausführung teurer wird. Die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführte Möglichkeit zur Verschmelzung ist aufgrund dieser Rechtslage umständlicher und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar.

Demzufolge kommt lediglich der in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht. Über diesen Weg, der auch vom beauftragten Notar, Herrn Fabian Simon, vorgeschlagen wurde, sind sich beide Vorstände einig.

Die Satzungen der beiden Vereine enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen zu einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein. Somit stehen diese der Verschmelzung auch nicht entgegen. In den Satzungen sind nur Aussagen zur Auflösung der Vereine (§ 14 der Satzung der Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. und § 19 der Satzung des Ball-Spiel-Clubs 1899 Offenbach e.V.) getroffen. Dabei kann eine Auflösung der Vereine und eine Änderung des Zweckes nur in einer Mitgliederversammlung, mit in der jeweiligen Satzung geregelten Stimmenmehrheit, beschlossen werden.

Im Ergebnis bedeutet das:

Das Vermögen des Ball-Spiel-Clubs 1899 Offenbach e.V. geht als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf die Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. über. Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main werden damit die Mitglieder des Ball-Spiel-Clubs 1899 Offenbach e.V. kraft Gesetzes Mitglieder der Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V., was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern des Ball-Spiel-Clubs 1899 Offenbach e.V. als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern der Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben. Der Ball-Spiel-Clubs 1899 Offenbach e.V. erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main. Zugleich wird durch den Verschmelzungsvertrag zwischen beiden Vereinen bestimmt, dass mit dem Wirksamwerden des Vertrages die verschmolzenen Vereine sich eine neue, gemeinsam abgestimmte Satzung sowie einen neuen Namen geben.

5. Weitere Folgen der Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes

Doppelmitgliedschaften

Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in beiden Vereinen besteht, erlischt die Mitgliedschaft in dem Ball-Spiel-Club 1899 Offenbach e.V. mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung in das Vereinsregister.

Vereinszugehörigkeit

Mit der Verschmelzung werden die bisherigen Mitgliedsjahre in den beiden Vereinen berücksichtigt und bei Ehrungen etc. angerechnet.

Arbeitnehmer

Soweit mit Übungsleitern oder sonstigen Personen ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag geschlossen ist, wird deren Rechtsstellung in § 324 UmwG bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch; danach bleiben einem Arbeitnehmer im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten. Die Arbeitnehmer werden darüber schriftlich benachrichtigt. Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich deshalb weitere Regelungen.

Miet-/Pachtverträge

Durch die Gesamtrechtsnachfolge werden auch die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt werden, so dass eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Verträge entfällt. Die Vertragspartner werden schriftlich darüber unterrichtet.

Abteilungen

Soweit identische Abteilungen in beiden Vereinen bestehen, werden diese mit der Verschmelzung zu einer Abteilung zusammengeführt. Diese haben dann selbstständig aufgrund einer alsbald einzuberufenden Abteilungsversammlung den Vorsitzenden der Abteilung sowie gegebenenfalls die Höhe von gesonderten Abteilungsbeiträgen zu bestimmen.

Sportstätten

Die bestehenden Sportstätten bleiben erhalten. Die Abteilungen organisieren in eigener Verantwortung die Nutzung der Sportstätten, soweit sie ihnen entsprechend ihrer bisherigen Betätigung zugewiesen wurden. Soweit mit einer anderen Abteilung Überschneidungen auftreten, ist der Vorstand in die Organisation einzubinden.

Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

Vereinsname

Beide Vereine haben anlässlich der Abstimmung über die Verschmelzung auch den Namen des verschmolzenen Vereins bestimmt. Er lautet: Offenbacher Sport Club Rosenhöhe e.V.

Vereinssitz

Die Geschäftsstelle des verschmolzenen Vereins wird künftig am Sitz des übernehmenden Vereins im Vereinsheim Gravenbruchweg 103, 63069 Offenbach, geführt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Offenbach, den

Die Vorstandsmitglieder

der Sportgemeinschaft Rosenhöhe
1895 e.V .

des Ball-Spiel-Clubs 1899
Offenbach e.V.

Thomas Daniel

Vero Schumacher

Christian Dapp

Rainer Arnold

Birgit Niewiesk

Helmut Pohl